



**Flurneuordnung und Dorferneuerung Ickelheim 3
Stadt Bad-Windsheim, Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim
Geringfügige Änderung des Verfahrensgebietes
(Flurbereinigungsgebietes)**

Anlage

3. Änderungskarte zur Gebietskarte

Beschluss

**1. Anordnung der geringfügigen Änderung des Verfahrensgebietes
(Flurbereinigungsgebietes) nach § 8 Abs. 1 FlurbG**

Das mit Anordnungsbeschluss des Amtes für Ländliche Entwicklung Mittelfranken vom 22.02.2016, Gz. B-A7533-2115, festgestellte und mit Beschluss vom 28.09.2022, Gz. B-A7533-2537, und 26.10.2022, Gz. B-A7533-2608, geänderte Verfahrensgebiet Ickelheim 3 wird geändert. Nach § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes -FlurbG- werden die Flurstücke 683, 684, 685, 686, 820/1, 836, 836/1, 836/2, 891, 951/1, 952/2, 952/3, 952/4, 952/5, 952/6, 952/7, 952/8, 952/9, 952/10, 952/11, 952/12, 952/13, 952/14, 952/15, 952/16, 952/17, 952/18, 952/19, 952/20, 952/21, 952/22, 954/5, 954/9, 1066/1, 2357 der Gemarkung Ickelheim, die Flurstücke 1796, 1801, 1802, 1804, 1805, 1818, 1820, 1820/1, 1821, 1822, 1822/1, 1823, 1824, 1825, 1826, 1827, 1828, 1829, 1830, 1831, 1832, 1834, 1836, 1865, 1866, 1868 der Gemarkung Westheim und die Flurstücke 1258 und 1261 der Gemarkung Lenkersheim nachträglich in das Verfahren Ickelheim 3 einbezogen und die Flurstücke 455, 455/1, 455/2, 455/3, 455/5, 455/6, 455/7, 455/8, 455/9, 455/10, 455/11, 455/12, 455/13, 455/14, 455/15, 455/16, 455/17, 455/18, 455/19, 455/20, 455/21, 455/22, 455/23, 455/24, 455/25, 455/26, 458, 458/1, 458/2, 458/3, 458/4, 460, 468/5, 468/6, 470, 470/1, 470/2, 470/3, 470/4, 470/5, 470/6, 470/7, 470/8, 470/10, 471, 479, 480, 480/1, 480/2, 481, 481/1, 481/2, 481/3, 481/4, 482, 483, 483/1, 484, 484/1, 486, 486/1, 486/2, 486/3, 486/4, 486/5, 494/1, 495/1, 495/2, 495/3, 495/4, 495/5, 495/6, 495/7, 495/8, 495/9, 495/10, 495/11, 495/12, 495/13, 495/14, 495/15, 495/16, 495/17, 495/18, 495/19, 495/20, 495/21, 495/22, 495/23, 495/24, 495/25, 495/26, 495/27, 495/28, 501/1, 958/36, 958/37 der Gemarkung Ickelheim aus dem Verfahren Ickelheim 3 ausgeschaltet.

Die Änderung des Verfahrensgebietes ist in der 3. Änderungskarte zur Gebietskarte, die Bestandteil des entscheidenden Teils dieses Beschlusses ist, flurstücksgenau dargestellt.

2. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses wird angeordnet.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann **innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch** beim

Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken
Philipp-Zorn-Str. 37, 91522 Ansbach
(Postanschrift: Postfach 619, 91511 Ansbach)

eingelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Widerspruchs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Widerspruchs per **einfacher E-Mail** ist **nicht** zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Hinweis:

Dieser Beschluss und die Darstellung des Verfahrensgebietes können innerhalb von vier Monaten nach der Bekanntgabe dieses Beschlusses auch auf der Internetseite des Amtes für Ländliche Entwicklung Mittelfranken auf der Seite Projekte in Mittelfranken unter „Öffentliche Bekanntmachungen in Flurneuordnungen und Dorferneuerungen“ eingesehen werden.
(<https://www.ale-mittelfranken.bayern.de/137283/index.php>)



Informationspflichten nach Art. 14 Datenschutz-Grundverordnung

Das Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken erhebt zur Erfüllung der dem Amt nach dem FlurbG zugewiesenen öffentlichen Aufgaben in der Flurneuordnung und Dorferneuerung Ickelheim 3 Daten der Grundeigentümer bei den zuständigen Grundbuchämtern und Ämtern für Digitalisierung, Breitband und Vermessung. Verantwortlich für die Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten ist das Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken, Philipp-Zorn-Str. 37, 91522 Ansbach, 0981 591-0, poststelle@ale-mfr.bayern.de.

Weitere Informationen über die Verarbeitung dieser Daten und die diesbezüglichen Rechte der betroffenen Personen können der Internetseite <https://www.landentwicklung.bayern.de//mittelfranken/>, Rubrik „Datenschutz“, „Weitere Informationen“, entnommen werden. Alternativ können die betroffenen Personen auch Informationen beim behördlichen Datenschutzbeauftragten (Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken, Philipp-Zorn-Str. 37, 91522 Ansbach, 0981 591-0, datenschutz@ale-mfr.bayern.de) erhalten.

Begründung:

Für die Anordnung der Gebietsänderung ist das Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken sachlich und örtlich zuständig (§ 8 Abs. 1 FlurbG, Art. 1 Abs. 3 AGFlurbG, § 1 ALEV).

Die Einbeziehung der betroffenen Flurstücke ist zur zweckmäßigen Durchführung des Verfahrens, besonders zur Umsetzung von bodenordnerischen Maßnahmen und aus katastertechnischen Gründen notwendig.

Im Süden verläuft die Verfahrensgrenze entlang des unvermarkten Erlen-/Linkenbachs. Da diese neu abgemarkt werden soll und der angrenzende Uferstreifen in das Eigentum der Gemeinde Illesheim überführt werden soll, sind die südlich liegenden Flurstücke beizuziehen.

Im Osten grenzt eine große Waldfläche der Stadt Bad Windsheim an das Verfahrensgebiet an. Die Beiziehung dieser Fläche erfolgte auf Ersuchen des Amtes für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Neustadt a. d. Aisch.

Weitere Einbeziehungen ergeben sich durch die neu gebaute Staatsstraße Nr. 2253, welche durch das Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Neustadt a. d. Aisch neu abgemarkt wurde.

Die Überprüfung des Verfahrensgebietes hat ergeben, dass die ausgeschalteten Flurstücke zur zweckmäßigen Durchführung des Verfahrens nicht benötigt werden; die Voraussetzungen des § 1 FlurbG sind insoweit

nicht mehr gegeben. Die ausgeschalteten Flurstücke sind Teil der Neubausiedlung. Maßnahmen vonseiten der Teilnehmergemeinschaft Ickelheim 3 sind dort nicht vorgesehen. Dies deshalb, da diese Flächen weder verlegt noch neu geordnet werden können. Die Ausschaltung der Flurstücke dient insbesondere einer beschleunigten, technischen Verfahrensbearbeitung und erleichtert sowie befördert somit die Verfahrensabwicklung. Die Ziele der Dorferneuerung werden durch die Ausschaltung nicht gefährdet.

Die Eigentümer der von der Gebietsänderung betroffenen Flurstücke wurden gehört und haben mehrheitlich der nachträglichen Änderung zugestimmt.

Die nunmehrige Verfahrensfläche beträgt 945,8578 ha.

Der Vorstand der Teilnehmergemeinschaft Ickelheim 3 hat der nachträglichen Änderung des Verfahrensgebietes ebenfalls zugestimmt.

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses war gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO anzuordnen, da durch die Änderung des Verfahrensgebietes sowohl die Interessen der Grundstückseigentümer als auch die öffentlichen Interessen an einer zweckmäßigen Durchführung des Verfahrens zeitnah und schnell gewahrt werden können. Die Interessen an einer beschleunigten Abwicklung des laufenden Verfahrens überwiegen das private Interesse einer erfahrungsgemäß nur geringen Anzahl von Grundstückseigentümern an der aufschiebenden Wirkung der etwa von ihnen eingelegten Rechtsbehelfe. Auch im Hinblick auf den bereits fortgeschrittenen Verfahrensstand gilt es zu vermeiden, dass durch die aufschiebende Wirkung etwa eingelegter Rechtsbehelfe die Durchführung des Verfahrens für längere Zeit verzögert wird. Daher war die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses anzuordnen, um die aufschiebende Wirkung etwa eingelegter Rechtsbehelfe aufzuheben. Die Voraussetzungen für die nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO zulässige Anordnung der sofortigen Vollziehung dieses Beschlusses sind gegeben.

gez. Markus Dohrer
Baudirektor